

1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i. V. m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.03.2025 (Drs.-Nr. 01398/2025) unter Berücksichtigung der nachfolgend integrierten rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen¹ i. V. m. dem Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung 2026 der Stadtvertretung vom 10.11.2025 (Drs.-Nr. 01589/2025) und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt	unverändert	
2. im Finanzhaushalt	von bisher	auf
	Euro	Euro
a) laufende Ein- und Auszahlungen:	unverändert	
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	38.974.100	18.974.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	132.984.500	109.795.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-94.010.400	-90.821.400

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Unverändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

von bisher: 9.950.000 Euro auf: 125.950.000 Euro.

¹ Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 07.05.2025 mit Geschäftszeichen II 320-174-65000-2024/029-001 bekannt gegeben worden.

§§ 4 bis 7

Unverändert.

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Bau M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 22.06.2026 mit Geschäftszeichen II 320-174-65000-2024/029-010 wie folgt bekannt gegeben worden:

I. Entscheidungen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026

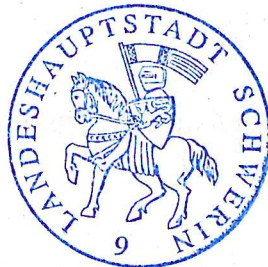
- A. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von 125.950.000 Euro (in Worten: einhundertfünfundzwanzig Millionen neunhundertfünfzigtausend Euro) unter folgender Bedingung genehmigt:

Die für die Investitionsmaßnahme „2310116001 Neubau BS Gesundheit und Soziales inkl. Sporthalle“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn seitens des Hauptzuwendungsgebers eine positive Entscheidung über die beantragten GRW-Fördermittel erfolgt ist.

III. Hinweis zur Fortgeltung der übrigen Entscheidungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen zur Haushaltssatzung 2025/2026 mit Schreiben vom 7. Mai 2025 getroffenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen (Az. II 320-174-65000-2024/029-001) in der Fassung der Ersten Änderung der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2025/2026 vom 27. Januar 2026 fortgelten.

Schwerin, den
Ort, Datum



Siegel

Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird mit ihren Anlagen im Internet unter www.schwerin.de/Bekanntmachungen am 26.06.2026 veröffentlicht.